

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

1189	<p><b>Städtebauliche Planung; Verfahren Bebauungsplan am Schlösleinsbuck</b></p> <hr/> <p>Im Jahr 2000 wurde ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 36/2000 „Schlösleinsbuck“ eingeleitet. Der Entwurf sieht die Ausweisung von Wohnbauflächen vor. Der Satzungsbeschluss wurde noch 2006 gefasst, der Bebauungsplan wurde jedoch nicht bekannt gemacht und damit auch nicht in Kraft gesetzt. Im FNP ist diese Fläche als „geplante Wohnbaufläche“ dargestellt.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse stellen sich so dar, dass ca. die Hälfte der überplanten Fläche der Krauß'schen Stiftung gehört. Die andere Hälfte ist in Privatbesitz.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim kann dieser Bebauungsplan nicht einfach durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. Zumindest die öffentliche Auslegung und die Bürgerbeteiligung müssen wiederholt werden. Dies bedeutet allerdings auch, dass grds. sämtliche Unterlagen, insbesondere in Bezug auf umweltrelevante Belange, aktuell sein müssen. Die derzeit gültigen Verfahrensvorschriften sind anzuwenden, hierbei ist insbesondere auf die Umweltprüfung hinzuweisen.</p> <p>Im Juli 2017 wurde das Baugesetzbuch geändert. Unter anderem wurde § 13b BauGB eingeführt. Dieser erleichtert die Aufstellung kleinerer Bebauungspläne zur Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich bzw. am Ortsrand. So gibt es u.a. bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB Erleichterungen in Bezug auf den Nachweis der Ausgleichsflächen. Des Weiteren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung abgesehen werden. Artenschutzrechtliche Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim kann der Bebauungsplan „Schlösleinsbuck“ i.R. eines Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Der angepasste Bebauungsplan ist gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange muss ebenfalls wiederholt werden.</p> <p>Es sollte darauf geachtet werden, dass die Stadt Uffenheim weitestgehend Eigentümerin der Flächen im Geltungsbereich ist. Zumindest für die Bereiche der Erschließungsanlagen.</p> <p><b>Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Energie in der Sitzung am 12. September 2018:</b></p> <hr/> <p>Nach eingehender Aussprache empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Energie den Bebauungsplan Nr. 36/2000 „Schlösleinsbuck“ dahingehend abzuändern, dass nur die Flächen der Krauß'schen Stiftung in den Geltungsbereich einbezogen werden. Der Bebauungsplan soll i. R. eines Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB erneut ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut durchgeführt werden.</p>	7 : 0
------	--	-------

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p><b>Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 20. September 2018:</b></p> <hr/> <p>Die Ausschussempfehlung wird zum Beschluss erhoben.</p>	<p><b>15 : 0</b></p>